

Glossar / Stichwortsammlung

Biologicals



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Biologicals	Der Begriff „Biologicals“ wird in verschiedenen Bereichen verwendet, u. a. in der Human- und Tiermedizin. Im Pflanzenschutzrecht gibt es dafür keine Legaldefinition. Umgangssprachlich verwendet man den Ausdruck „Biologicals“, ungeachtet von deren regulatorischer Einordnung, für Substanzen biologischen Ursprungs, die unter Verwendung natürlich vorkommender Stoffe hergestellt werden. Demnach vereint der Begriff „Biologicals“ unter anderem sowohl die biologischen Pflanzenschutzmittel als auch die Biostimulanzien (siehe Grafik Biologicals Industrieverband Agrar (iva.de)). Eine weiter gefasste Definition, die auch wirbellose Makroorganismen unter „biological control“ einordnet, wird derzeit im Rahmen der Revision der Nachhaltigkeits-Richtlinie 2009/128/EG diskutiert. Auch Nematoden und Bio-Dünger fallen unter die Biologicals.	Unterschiedliche rechtliche Einordnungen

Glossar / Stichwortsammlung

Biologicals



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Biologische Pflanzenschutzmittel <u>Synonyme:</u> – Bioprotectants (IBMA) – Biopesticides (CLE) – Biocontrôle (Gesetzgebung FR)	Biologische Pflanzenschutzmittel basieren auf Wirkstoffen natürlichen Ursprungs, die entweder unter Verwendung natürlich vorkommender Stoffe wie Pflanzenextrakte oder der dazu identischen, synthetisch gewonnenen Stoffe oder auf Basis von Mikroorganismen hergestellt werden. Folgende Kategorien lassen sich laut CLE unterscheiden: – Semiochemikalien (Pheromone) – Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren) – Biochemikalien und andere Stoffe (Pflanzenextrakte, Mineralien, Peptide oder Proteine). Diese zielen darauf ab, Schadorganismen zu bekämpfen, sie abzuwehren (Repellents) oder sie zu verwirren (Pheromone).	Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Biological substances	„Biologische Stoffe“, die von einer biologischen Quelle produziert oder aus ihr extrahiert werden und bei denen die Bestimmung ihrer Merkmale und Qualität eine Kombination physikalisch-chemisch-biologischer Tests sowie Kenntnisse des Produktionsprozesses und seiner Kontrolle erfordert.	Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel, Artikel 4 (7)

Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Biostimulanzien	Definition nach EU-Düngeprodukte-Verordnung: Produktfunktionskategorie (PFC) 6: „Pflanzen-Biostimulans“: <i>„Ein Pflanzen-Biostimulans ist ein EU-Düngeprodukt, das dazu dient, pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts zu stimulieren, wobei ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Merkmale der Pflanze oder der Rhizosphäre der Pflanze abgezielt wird:</i> - Effizienz der Nährstoffverwertung, - Toleranz gegenüber abiotischem Stress, - Qualitätsmerkmale oder - Verfügbarkeit von im Boden oder in der Rhizosphäre enthaltenen Nährstoffen.“	EU-Düngeprodukte-Verordnung (EU) Nr. 2019/1009, Anhang 1, Teil II

Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Grundstoffe	Definition gemäß VO 1107/2009: <i>„Im Sinne der Absätze 2 bis 6 ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der</i> <i>a) kein bedenklicher Stoff ist; und</i> <i>b) keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immunotoxischen Wirkungen auslösen kann; und</i> <i>c) nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet wird, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen ist, entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht; und</i> <i>d) nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird.“</i> Grundstoffe sind genehmigungspflichtig und müssen auf EU Ebene genehmigt werden. Die Anwendung von genehmigten Grundstoffen unterliegt nicht einer Zulassungspflicht.	Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr.1107/2009, Art. 23
Aktive Substanzen	Jede chemische oder biochemische Substanz, jedes Pheromon oder jeder Mikroorganismus (einschließlich Viren), die/der gegen "Schädlinge" oder auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse wirkt. Sie können synthetisch oder natürlichen Ursprungs sein.	Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr.1107/2009

Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Wirkstoffe mit geringem Risiko („low risk“)	Mit der EU-Verordnung 1107/2009 neu eingeführt wurde die Stoffgruppe der „Wirkstoffe mit geringem Risiko“ („low risk“, Artikel 22). Sie müssen eine zusätzliche Reihe von Kriterien erfüllen (Anhang II Nr. 5): <i>„Wirkstoffe mit geringem Risiko</i> <i>Ein Wirkstoff gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als mindestens eine der folgenden Eigenschaften innehabend eingestuft ist oder so einzustufen ist:</i> – <i>karzinogen,</i> – <i>mutagen,</i> – <i>reproduktionstoxisch,</i> – <i>sensibilisierende chemische Stoffe,</i> – <i>sehr giftig oder giftig,</i> – <i>explosionsgefährlich,</i> – <i>ätzend.</i> <i>Er gilt ferner nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn</i> – <i>er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder</i> – <i>der Biokonzentrationsfaktor höher als 100 ist oder er negative endokrine Eigenschaften hat oder</i> – <i>er neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen hat.“</i> Wirkstoffe mit geringem Risiko können synthetisch oder natürlichen Ursprungs sein.	Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr.1107/2009, Art. 22 i. V. m. Anhang II Nr. 5

[illegible]

Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Pflanzenstärkungsmittel	Definition gemäß Pflanzenschutzgesetz: <i>„Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die</i> <i>a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder</i> <i>b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen;“</i>	§2 Nr. 10 PflSchG
Bodenhilfsstoffe / Pflanzenhilfsmittel	Bodenhilfsstoffe oder Pflanzenhilfsmittel sind Düngemittel ohne wesentlichen Nährstoffgehalt (weniger als 1,5% Stickstoff, 0,75% Kaliumoxid ,0,5% Phosphat, 0,3% Schwefel, 0,07% Kupfer und 0,5% Zink in der Trockenmasse), die mit dem Ziel eingesetzt werden, die Struktur/Fruchtbarkeit des Bodens oder die Widerstandskraft der Pflanze zu erhöhen. Bodenhilfsstoffe sollen die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens oder die symbiotische Bindung von Luftstickstoff positiv beeinflussen, um so die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern. Pflanzenhilfsmittel hingegen sollen die Pflanze positiv beeinflussen, indem auf sie biologisch oder chemisch eingewirkt wird, um einen produktionstechnischen, pflanzenbaulichen oder anwendungstechnischen Nutzen zu erzielen.	§ 4 Abs. 3 Düngemittelverordnung (DüMV)

Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
Natürlicher Pflanzenschutz <i>Deutsche Entsprechung zu „Bioprotectants“</i>	<i>Natürlicher Pflanzenschutz integriert Wirkstoffe aller Art (Pflanzenextrakte, Pilze, Viren, Substanzen aus natürlichen Rohstoffen extrahiert, Nützlinge, EM), da sie</i> <i>– natürlichen Ursprungs sind und weitestgehend unverändert (Pilze, Viren, Nützlinge)</i> <i>– oder nur wenig veränderte Stoffe (Algenextrakte)</i> <i>– oder Substanzen aus natürlichen Rohstoffen extrahiert und die chemisch weiterverarbeitet wurden</i> <i>– oder Nützlinge im weitesten Sinn, die durch positive Beeinflussung im Biom Vorteile erhalten (EM, Pilze)</i>	